

Anwaltskosten in Deutschland

(mit Hinweisen zu den Gerichtskosten)

Stand Mai 2022

Inhalt

I.	Allgemeine Feststellungen	- 1 -
1.	Vorbemerkung	- 1 -
2.	Anwaltshonorar	- 2 -
3.	Mehrwertsteuer	- 2 -
4.	Vorschusszahlung	- 2 -
5.	Sonstige Kosten	- 2 -
II.	Erstberatung	- 3 -
1.	Keine kostenlose anwaltliche Tätigkeit	- 3 -
2.	Der anwaltliche Kostenvoranschlag	- 4 -
III.	Die eigentliche Anwaltstätigkeit	- 4 -
1.	Allgemeines	- 4 -
2.	Berechnung des Honorars	- 4 -
a)	Stundensatz-Methode	- 4 -
b)	Pauschalsätze	- 5 -
c)	Prozessführung	- 6 -
IV.	Gerichtskosten	- 8 -
V.	Beispielrechnung	- 8 -

I. Allgemeine Feststellungen

1. Vorbemerkung

Erfolgreiche Arbeit für den Mandanten setzt voraus, dass beide - Anwalt und Mandant - ihre Pflichten erfüllen. Wer einseitiges Entgegenkommen erwartet, setzt den Grundstein für eine unbefriedigende Mandatsbeziehung und gefährdet damit unter Umständen sogar den Erfolg. Auf der anderen Seite darf der Mandant ordentliche Leistung und korrekte Abrechnung auf der Grundlage getroffener Vereinbarungen oder des Gesetzes (RVG - Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) erwarten. Alle wesentlichen Rechtsgrundlagen für die

Anwaltstätigkeit finden sich am zuverlässigsten auf den Webseiten der Rechtsanwaltskammern, insbesondere der Bundesrechtsanwaltskammer (www.brak.de).

2. Anwaltshonorar

Wenn wir als Anwaltskanzlei nachfolgend von Anwaltskosten sprechen, meinen wir diejenigen Kosten, die wir als Anwälte entweder aufgrund des Gesetzes oder aufgrund einer mit der Mandantschaft abgeschlossenen Vergütungsvereinbarung abrechnen dürfen. In dieser Aufstellung sprechen wir vor allem (aber nicht nur) vom Anwaltshonorar. Auf sonstige Kosten gehen wir nachfolgend nur kurz ein.

3. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist dem Anwaltshonorar und den sonstigen Kosten hinzu zu schlagen. Wenn wir also von einer Anwaltsgebühr oder einem Stundensatz sprechen, muss sich die Einzelperson immer die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzudenken. Bei Kaufleuten, Firmen oder sonstigen Personen, die gegenüber ihrem Finanzamt für die Mehrwertsteuer optiert haben (z.B. Immobilieneigentümer, die an gewerbliche Mieter vermieten), stellen wir diese zwar ebenfalls in Rechnung, für sie ist dieser Betrag aber nur ein „Durchlaufposten“. Sonstige steuerliche Belastungen oder allgemeine Betriebskosten darf der Anwalt nicht auf den Mandanten umlegen. Er muss also seine Honorarkalkulation so gestalten, dass er hieraus die allgemeinen Kosten seines Betriebs und die allgemeinen Steuern bezahlen kann.

4. Vorschusszahlung

Aufgrund des Umstandes, dass es hin und wieder zu Problemen bei der Zahlung kommt, verlangt unsere Kanzlei regelmäßig einen angemessenen Vorschuss. Die Kanzlei ist schon von Gesetzes wegen dazu berechtigt. Sie hat damit eine gewisse Sicherheit, was sich naturgemäß auch auf die Motivation auswirkt, die für eine erfolgreiche Mandatsarbeit unerlässlich ist. Dass der Anwalt mit Auftragserteilung auch tätig wird, also seine Leistung erbringt, ergibt sich bereits aus dem beruflichen Selbstverständnis, das als Verpflichtung auch in den einschlägigen Regeln zur Anwaltstätigkeit festgelegt ist. Dass der Mandant aber auch seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, ist nicht ganz so selbstverständlich.

5. Sonstige Kosten

Der Anwalt darf bestimmte Kosten, die der Führung eines bestimmten Mandats zugeordnet werden können, neben seinem Anwaltshonorar abrechnen. Das ergibt sich aus dem Gesetz.

- a) Porto- und Telefonkosten werden meistens mit der gesetzlich vorgesehenen Pauschale berechnet, die sich auf eine Gerichtsinstanz bezieht. In unseren Vergütungsvereinbarungen findet sich eine auf das Quartal bezogene Pauschale von Euro 50,00 für Telefon und Porto, die wir aber faktisch nur bei wirklich lebendig und aufwändig verlaufenden Mandaten auch tatsächlich in Rechnung stellen.
- b) Fotokopien berechnen wir nur bei besonders hohem Kopieraufwand (z.B. wenn wir für die ordnungsgemäße Mandatsführung eine ganze Gerichtsakte kopieren müssen oder

wenn uns der Mandant Hunderte von Seiten schickt, von denen wir für die Akte Kopien anfertigen oder die wir ausdrucken müssen).

- c) Die Vergütung von Sekretariatsarbeit ist im Gesetz nicht vorgesehen. Viele Anwaltskanzleien sehen aber in ihren Vergütungsvereinbarungen auch Sekretariatskosten vor. Dies ist zulässig, wenn dadurch das gesamte Konstrukt nicht zulasten des Mandanten völlig aus dem Gefüge gerät. Wir dagegen berechnen nur in seltenen Fällen und in Absprache mit der Mandantschaft Sekretariatsarbeit mit einem Stundensatz von 75,00 Euro dann, wenn das Sekretariat über Stunden oder Tage mit Arbeiten für einen einzigen Mandanten blockiert wird (Recherchen, Zusammenstellung umfangreicher Dokumente, eigenständige Korrespondenz mit Mandanten, soweit sie nicht anwaltliche Beratungsleistungen enthält).
- d) Sonstige Auslagen betreffen Fremdkosten. Diese sind vom Mandanten zu bezahlen. Der Anwalt ist hier nicht einmal vorleistungspflichtig, sondern darf erwarten, dass anstehende Fremdkosten direkt an den externen Dienstleister (z.B. Notar, Handelsregister, Gericht etc.) beglichen werden. Zur Sicherstellung reibungsloser Mandatsarbeit kann der Anwalt auch verlangen, dass hierauf ein Vorschuss geleistet wird. Von dieser Möglichkeit machen wir regelmäßig Gebrauch.

II. Erstberatung

1. Keine kostenlose anwaltliche Tätigkeit

Wer als Anwalt auf die Honorierung oder Erstattung von Kosten verzichtet, wird den damit verbundenen Aufwand an anderer Stelle zurückholen. Oder er macht einen ärgerlichen Verlust, nämlich dann, wenn der Mandatskandidat sich bereits umfangreiche Beratung eingeholt, dann aber das Mandat nicht erteilt hat. Gerade auf unseren Spezialgebieten gibt es wir hin und wieder Versuche, wichtiges Know-how kostenlos abzuschöpfen.

Unsere Kanzlei hat sich daher entschieden, keine kostenlosen Erstberatungen anzubieten. Wer kostenlose Information wünscht, kann sich im Internet bedienen. Er/sie wird dort auch gehaltvolle Informationen unserer Kanzlei finden. Das Risiko fehlerhafter Information trägt er dann aber auch selbst.

Die Kostenpflicht entsteht nach dem Gesetz bereits mit dem ersten Telefonat, wenn dort nicht nur Auskunft über die eigene Kanzlei gegeben wird, sondern bereits erste Hinweise auf die vom Mandanten vorgetragene Problematik erfolgen. Die entstehende Erstberatungsgebühr ist für Einzelpersonen (Nichtkaufleute) von Gesetzes wegen auf **190,00 Euro** begrenzt. Eine Erhöhung kann erfolgen, wenn mehrere Einzelpersonen (z.B. eine Erbengemeinschaft) die Erstberatung in Anspruch nehmen. Für Kaufleute und Firmen kann eine „angemessene“ Gebühr verlangt werden (für Einzelheiten siehe unsere [Broschüre zur Erstberatung](#)).

2. Der anwaltliche Kostenvoranschlag

Kostenvoranschläge machen Anwaltsbüros, soweit es um die vorläufige Berechnung der Prozesskosten geht, selbstverständlich kostenlos. Gelegentlich tun sie dem Kandidaten auch den Gefallen, schon ein paar erste rechtliche Hinweise zu geben. Die Mitteilung von Stundensätzen bringt den Mandanten in der Regel nicht weiter, aber häufig ist der Anwalt allein aufgrund der Angaben des Mandanten überhaupt nicht in der Lage, eine Kostenschätzung abzugeben. Das kann dann dazu führen, dass sich der Mandant auf eine kostenpflichtige Erstberatung oder Prüfung der Rechtslage bzw. von Erfolgsaussichten einlassen muss.

III. Die eigentliche Anwaltstätigkeit

1. Allgemeines

Die eigentliche Anwaltstätigkeit besteht in ihrem Kern in der Rechtsberatung. Sie kann aber verschiedene Facetten annehmen, die auch durch das Gesetz berücksichtigt werden. Zu den wichtigsten Tätigkeiten eines Rechtsanwalts gehören die Prozessführung, die Vertragsgestaltung und die Abgabe von Stellungnahmen. Immer läuft auf die eine oder andere Weise die Rechtsberatung nebenher. Der Gesetzgeber hat sich daher bemüht, diese „nebenher laufende Beratung“ auch in gesetzliche Regelungen zu fassen.

2. Berechnung des Honorars

Die Berechnung des Honorars kann zwischen den Parteien prinzipiell frei vereinbart werden. Es kann aber auch der Gegenstandswert zur Berechnungsgrundlage werden, wie es insbesondere bei den gesetzlichen Gebühren der Fall ist.

a) Stundensatz-Methode

Die von vielen Kanzleien verwendete, für alle Beteiligten einfachste Methode, ist die Berechnung nach Zeitaufwand. Hierzu legen die Anwaltskanzleien in der Regel Vertragsdokumente zur Unterschrift vor, aus denen sich möglichst im Detail ergeben sollte, für welche Tätigkeit eine Vergütungspflicht entsteht und wie hoch der Stundensatz ist. Das Spektrum ist in Deutschland extrem breit gestreut, kleine Kanzleien auf dem Lande begnügen sich hin und wieder bereits mit Euro 100,00 pro Stunde, besonders hoch spezialisierte Kanzleien sehen „Partnersätze“ für ihre Spitzenanwältinnen und -anwälte auch schon einmal von bis zu 800,00 Euro vor.

*Unsere Kanzlei hat in solchen Fällen ein **Stundensatzspektrum** zwischen 250,00 und 400,00 Euro. Die Höhe des Stundensatzes knüpft an die Qualifikation der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts an. Mit diesem Honorar werden Löhne, allgemeine Betriebskosten und Unternehmergewinn abgedeckt. Für Stuttgarter Bedingungen ist dies ein durchschnittlicher Ansatz. **Reisetätigkeit** ist dann mit diesen Sätzen zu vergüten, wenn dem reisenden Anwalt keine Möglichkeit gegeben ist, während der Reise effiziente Mandatsarbeit in anderen*

Angelegenheiten zu leisten. Ist dies möglich, hat der Mandant nur noch „Reisezeitanteile“ zu bezahlen, was die Regel ist.

Die Stundensatzmethode hat für beide Seiten Vor- und Nachteile. Der Vorteil für den Anwalt ist, dass die Relation zwischen Zeitaufwand, Kosten und Gewinn bereits im Vergütungsansatz enthalten ist. Der Nachteil für den Anwalt ist, dass er bei besonders hohen Gegenstandswerten nicht auf das Honorarniveau kommt, welches das Gesetz vorsieht.

*Unsere Kanzlei behält sich vor, **mindestens das nach RVG fällige Honorar** zu verlangen. Für die Prozesstätigkeit entspricht das ohnehin der aktuellen Rechtslage, im Übrigen entspricht es der Billigkeit. Davon macht die Kanzlei in der Praxis jedoch nur dann Gebrauch, wenn das Mandat vorzeitig beendet wird, sei es, weil sich der Mandant für eine Beendigung entscheidet, sei es, weil der Erfolg schneller eingetreten ist, als erwartet, oder sei es, weil die Kanzlei das Mandat beendet, weil der Mandant ihr dafür einen triftigen Grund gibt und weil das Mandat Besonderheiten aufweist, die z.B. in einem besonderen Haftungsrisiko oder - wie es gerade in unserer Tätigkeit vorkommt - bestimmten politischen Risiken bestehen.*

Ziel dieser Regelung ist, dass der Anwalt nicht in die Gefahr gerät, durch Unterbezahlung wirtschaftliche Nachteile hinnehmen zu müssen, was viele negative Folgen, gerade auch für den Mandanten, haben kann. Ein weiterer Grund besteht darin, dass in Prozessangelegenheiten der Verzicht auf die gesetzliche Mindesthöhe gegenüber der übrigen Anwaltschaft unlauteren Wettbewerb darstellt und daher unzulässig ist.

b) Pauschalsätze

Hin und wieder werden auch Pauschalsätze vereinbart. Strafverteidiger lassen sich häufig, wenn sie nicht die gesetzlichen Gebühren ansetzen, für jeden Verhandlungstag bezahlen. Das deckt dann sämtliche Tätigkeiten ab. Sinn machen Pauschalsätze allerdings nur, wenn der Aufwand für den Anwalt vorhersehbar und das wirtschaftliche Interesse für den Mandanten evident ist.

Im Wirtschaftsrecht ist es in Deutschland heute eher unüblich, Pauschalsätze zu vereinbaren. Das liegt ganz einfach daran, dass sich Umfang und Aufwand - selbst bei einer einfachen Firmengründung - nicht ohne weiteres voraussehen lassen. Spätestens wenn in der Sache noch andere Personen mitreden, die nicht selbst für die Anwaltskosten geradestehen müssen, kann der Aufwand schnell explodieren, wenn etwa ein anderer Gesellschafter den Anwalt und seinen Mandanten in unendliche Diskussionen und Besprechungen verwickelt. Dennoch bieten wir z.B. bei Firmengründungen Pauschalen an, deren Höhe sich nach den in vergleichbaren Fällen gemachten Erfahrungen und der Höhe des Kapitals richtet.

Wird die Kanzlei mit einem Gutachten betraut, dessen Aufwand sich in etwa abschätzen lässt, bietet sich ebenfalls die Vereinbarung einer Pauschale an. Oft verbinden wir die Vereinbarung einer Pauschale mit einem maximalen Stundenaufwand, den wir bereit sind,

dafür zu erbringen. Dabei gehen wir von unseren Stundensätzen aus und rechnen noch einen Aufschlag an Stunden zugunsten des Mandanten ein. Der Aufwand wird dann, so weit im Hinblick auf das Mandanteninteresse vertretbar, nach Möglichkeit an diesen Maximalaufwand angepasst.

In Grundstücks- oder Projektgeschäften lässt sich der Aufwand oft einigermaßen absehen, außerdem ist das wirtschaftliche Interesse des Mandanten häufig in Millionen zu bemessen. Hier kann ein Pauschalhonorar die richtige Lösung sein, etwa wenn für einen Grundstücksdeal, in dem das Grundstück einen Wert von 3 Millionen Euro hat, 50.000 Euro für den Anwalt angesetzt werden. Das ist, wird der Mandant bedenken müssen, weniger, als ein Makler selbst dann verdient, wenn er sich nur von einer Seite bezahlen lässt. Ein guter einzelner Anwalt generiert damit vielleicht gar einen Monatsumsatz. Andererseits wird sein Aufwand an Kosten und Zeit oft deutlich höher sein als derjenige des Maklers.

Ob eine Pauschalvereinbarung für den Mandanten wirklich Vorteile bringt, hängt also vom Einzelfall ab. Unsere Kanzlei jedenfalls bietet grundsätzlich faire Pauschalen an, in denen nicht die Schmerzgrenze des Mandanten getestet wird, sondern einfach die Erfahrungen im Hinblick auf den Aufwand in vergleichbaren Fällen einfließen.

c) Prozessführung

Der Standardfall, in dem die Beratung durch das RVG in eine bestimmte Tätigkeit integriert wird, ist die Prozessführung. Berechnungsgrundlage ist immer der Gegenstandswert, der wiederum das wirtschaftliche Interesse widerspiegelt. Kann ein „Geschäftswert“ nicht festgestellt werden, sieht das Gesetz Fiktionen vor (Verwaltungsrecht: Regelwert = 5.000 Euro), die aber widerlegt werden können. Beim Streit um eine Baugenehmigung etwa wird der Projektwert angesetzt. Dem Geschäftswert wird ein bestimmter, im Gesetz verankerter Tabellenwert zugeteilt.

Das Gebührenrecht folgt dann dem Mandatsverlauf: vorgerichtliche Tätigkeit, 1. Instanz, 2. Instanz. Die dritte Instanz - in Zivilsachen der BGH - unterliegt eigenen Regeln, denen speziell für den BGH zugelassene Anwaltskanzleien folgen. Diese Kanzleien dürfen allerdings auch keine anderen Tätigkeiten übernehmen.

Das Gesetz sieht vor, dass die Vorbereitung eines Prozesses als „Geschäftsgebühr“ bereits als Prozesstätigkeit erfasst wird. Nur wenn der Anwalt schon vor dem eigentlichen Klageauftrag den Mandanten umfangreich beraten und eventuell eine Korrespondenz mit dem Gegner geführt hat, kann noch einmal eine solche Gebühr entstehen, die aber, wenn der Prozess dann stattfindet, zum Teil angerechnet werden muss. Der Regelsatz für die Geschäftsgebühr beträgt 1,3 des Tabellenwertes.

Wird eine mündliche Verhandlung anberaumt oder durch eine gesetzliche Fiktion ersetzt, kommt es zu einer weiteren Gebühr, der „Terminsgebühr“. Diese beträgt 1,2 des Tabellenwertes.

Kommt es vor dem Urteil zu einer Einigung (Vergleich, gemeinsame Zurücknahme etc.), kommt noch eine zusätzliche Gebühr von 1,0 hinzu. Obwohl dadurch auch die Anwaltstätigkeit abgekürzt wird, sieht das Gesetz diese Entlohnung ausdrücklich vor, um die Anwälte zu ermuntern, gemeinsam mit ihren Parteien auf eine Einigung hinzuwirken und damit der Entlastung der Gerichte oder einfach dem Sieg der kaufmännischen Vernunft zu dienen.

Die gleichen Gebührentypen tauchen dann wieder in der Berufungsinstanz auf, allerdings sind sie dort höher. Die Erhöhung soll sowohl die größeren Anstrengungen der Anwälte entlohnen als auch die Motivation der Parteien anregen, vielleicht doch das erstinstanzliche Urteil zu akzeptieren.

Ebenfalls einen **Erhöhungsfaktor** stellt eine Mehrzahl von Mandanten dar. Will z.B. eine Erbengemeinschaft klagen, wirkt sich die Zahl der beteiligten Erben erhöhend aus. Bei drei Beteiligten auf einer Seite erhöht sich die Geschäftsgebühr auf 1,9, die Terminsgebühr bleibt bei 1,2.

Eine Anwaltskanzlei darf ein erhöhtes Honorar auch dann ansetzen, wenn der Fall **besonders schwierig** ist und damit besonderen Aufwand verursacht.

Unsere Kanzlei etwa führt in Deutschland Prozesse für türkische Unternehmen der Automobilzulieferindustrie. Hier geht es sowohl um besondere technische Schwierigkeiten, welche die Anwälte vor erhöhte Herausforderungen stellen, als auch um besondere Fremdsprachenkenntnisse, denn die Vorgänge vor dem deutschen Prozessgericht müssen den Mandanten in leicht verständlicher türkischer Sprache erklärt werden, der Anwalt wiederum muss komplizierte, in türkischer Sprache vorgelegte Sachverhalte dem deutschen Gericht erklären.

Bevor der Mandant sich für eine Klage entscheidet, muss er das Prozessrisiko abwägen. Denn verliert er, muss er auch gleich noch die Anwaltskosten der Gegenseite übernehmen. Gewinnt er, müssen ihm nach deutschem Recht die Anwaltsgebühren zurückerstattet werden, die er an seinen Anwalt entrichtet hat. Dabei muss ihm klar sein, dass er allein das Risiko trägt, und nicht der Anwalt, so wenig wie der Arzt das Risiko des Heilungserfolgs trägt, wenn das Ausbleiben nicht durch ihn verschuldet ist. Kann etwa der unterlegene Gegner die Anwaltskosten nicht erstatten, weil er insolvent ist, geht der Mandant leer aus. Bei Gegnern also, deren Zahlungsschwierigkeiten er kennt, ist es immer eine Überlegung wert, auf den Prozess zu verzichten.

Unsere Kanzlei zieht es in der Regel vor, auch die Prozesse auf der Grundlage von Stundensatzvereinbarungen zu führen. Der Grund liegt darin, dass wir häufig technisch schwierige Prozesse zu führen haben, etwa in den Bereichen der Bauindustrie oder des Maschinenbaus. Selbst bei hohen Gegenstandswerten bleiben die gesetzlichen Honorare oft weit hinter dem tatsächlichen Aufwand zurück. Da auch hier das Risiko letztlich im Verhältnis des Mandanten zu seinem

Gegner wurzelt, ist dem Anwalt nicht zuzumuten, hier erhebliche wirtschaftliche Nachteile hinzunehmen. Hin und wieder vereinbaren wir auch Pauschalhonorare.

Schließlich muss der Mandant beachten, dass das Gesetz eine klare Zuordnung zwischen Gebühr und Tätigkeit herstellt. Lässt sich der Mandant, für den der Prozess geführt wird, „nebenbei“ noch zu Möglichkeiten einer Firmengründung in Deutschland beraten, ist dies nicht mehr vom Prozesshonorar umfasst, sondern gesondert zu vergüten. Das gilt übrigens auch, wenn die Kanzlei für einen Mandanten eine Kapitalgesellschaft gründet. Kommt eine Nachfolgeregelung in die Satzung hinein, ist dies nicht mehr vom Mandat „Firmengründung“ umfasst, sondern stellt eine erbrechtliche Beratungsleistung dar.

IV. Gerichtskosten

Bevor eine Klage erhoben wird, kann ein Mahnverfahren eingeleitet werden. Hier gibt es bereits eine Mahngebühr, die - falls gegen den Mahnbescheid kein Widerspruch erhoben und ein Vollstreckungsbescheid beantragt wird - auch den Vollstreckungsbescheid umfasst.

Gerichtskosten sind in voller Höhe bei Klageerhebung an die Gerichtskasse zu überweisen. Erst dann wird die Klage zugestellt.

In der ersten Instanz betragen die Gerichtskosten 3 Tabellengebühren, in der zweiten Instanz sind es weitere 4 Tabellengebühren. Eine Tabellengebühr richtet sich nach dem Gegenstandswert. In bestimmten Fällen wird ein Regelstreitwert angenommen.

Der Verlierer trägt die Gerichtskosten. Bei teilweisem Gewinnen und Verlieren werden die Gerichtskosten entsprechend aufgeteilt.

Wird die Klage vor Ende der mündlichen Verhandlung zurückgenommen oder ein Vergleich geschlossen, werden 2 Gebühren zurückerstattet.

Zu beachten ist, dass weitere Kosten entstehen können, z.B. für Gutachter, Dolmetscher und Zeugen. Die Kosten gehören zu den gerichtlichen Kosten, die die unterliegende Partei zu tragen hat. Auch diese Kosten sind gesetzlich geregelt.

V. Beispielrechnung

Nachfolgend stellen wir eine **Beispielsrechnung** zur Verfügung. Es ist darauf hinzuweisen, dass sich das Verhältnis zwischen Streitwert und Kosten verändert: Mit zunehmender Höhe werden die Kosten relativ niedriger. Erhöhende Faktoren (mehrere Mandanten, Einigung vor Beendigung des Verfahrens etc.) sind hier nicht berücksichtigt. Nimmt der Anwalt bereits im Vorfeld Kontakt mit dem Gegner auf, etwa um ihn zur Zahlung zu bewegen, entsteht hier eine volle Geschäftsgebühr zu 1,3, allerdings wird dann, wenn der Prozess tatsächlich geführt wird, keine volle zweite Verfahrensgebühr mehr berechnet.

Nicht enthalten sind in der Berechnung mögliche Gutachter-, Dolmetscher- oder Zeugenkosten. Auch nachweisbare Auslagen sind nicht berücksichtigt.

Prozesskostenberechnung

Streitwert:	100.000,00 €
<hr/>	
1. Instanz:	
<hr/>	
Anwaltskosten der Mandantschaft:	
1,30 Verfahrensgebühr:	2.151,50 €
1,20 Terminsgebühr:	1.986,00 €
Auslagen:	20,00 €
Zwischensumme:	4.157,50 €
19,00% Umsatzsteuer:	789,93 €
Anwaltskosten Mandant:	4.947,43 €
<hr/>	
Anwaltskosten der gegnerischen Partei:	
1,30 Verfahrensgebühr:	2.151,50 €
1,20 Terminsgebühr:	1.986,00 €
Auslagen:	20,00 €
Zwischensumme:	4.157,50 €
19,00% Umsatzsteuer:	789,93 €
Anwaltskosten Gegner:	4.947,43 €
<hr/>	
Gerichtskosten:	
3,0 Gebühr(en) gem. GKG:	3.387,00 €
<u>Summe:</u>	<u>13.281,86 €</u>
<hr/>	
2. Instanz:	
<hr/>	
Anwaltskosten der Mandantschaft:	
1,60 Verfahrensgebühr:	2.648,00 €
1,20 Terminsgebühr:	1.986,00 €
Auslagen:	20,00 €
Zwischensumme:	4654,00 €
19,00% Umsatzsteuer:	884,26 €
Anwaltskosten Mandant:	5.538,26 €
<hr/>	
Anwaltskosten der gegnerischen Partei:	
1,60 Verfahrensgebühr:	2.648,00 €
1,20 Terminsgebühr:	1.986,00 €
Auslagen:	20,00 €
Zwischensumme:	4654,00 €
19,00% Umsatzsteuer:	884,26 €
Anwaltskosten Gegner:	5.538,26 €
Gerichtskosten:	
4,0 Gebühr(en) gem. GKG:	4.516,00 €
<u>Summe:</u>	<u>15.592,52 €</u>
<hr/>	
<u>Gesamtkostenrisiko:</u>	<u>28.874,38 €</u>

Erläuterung:

Im Internet ist ein [Kostenrechner](#) zum Beispiel auf der Webseite des Deutschen Anwaltvereins zu finden.

Die Berechnung geht von zwei Instanzen aus. Wird nur eine Instanz gefochten, bleibt es bei dem dortigen Risiko, hier: 13.281,86 €.

Kommt es zu einer dritten Instanz (Revision, BGH), gehen die Kosten noch einmal deutlich nach oben.

Die Vollstreckungskosten sind in der Berechnung nicht enthalten. Sie sind relativ niedrig.

Der Mandant des Anwalts hat die Anwaltsgebühren an seinen Anwalt zu bezahlen. Ist er der Kläger, muss er auch die Gerichtsgebühren in voller Höhe im Voraus an das Gericht bezahlen.

Gewinnt der Mandant den Prozess, bekommt er vom Gegner die Gebühren in der gesetzlichen Höhe erstattet. Außerdem sind ihm die von ihm vorgestreckten Gerichtskosten zu erstatten., immer vorausgesetzt, der Gegner ist nicht insolvent.

Verliert der Mandant den Prozess, verliert er den vollen Betrag, der oben als „Gesamtkostenrisiko“ bezeichnet ist.

Hat der Prozess ein gemischtes Ergebnis, werden alle Kosten nach dem Verhältnis von Sieg zu Niederlage geteilt.

Bei Vorschaltung eines Mahnverfahrens fallen noch Mahnkosten an.